

Christian Pettinger
Stadtrat der ÖDP Augsburg
Bürgermeister-Bohl-Straße 70m
86157 Augsburg
Tel.: 0821/2291591



An die
Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg
Frau Eva Weber
Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Antrag:

Augsburg, den 28. August 2023

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Weber,

Einwegverpackungen machen bundesweit ca. 40% des Straßenmülls aus. Mit der Entsorgung dieses Abfalls werden wertvolle Rohstoffe vernichtet und es entstehen nicht unerhebliche Kosten bei den Stadtreinigungsbetrieben. Damit tragen alle BürgerInnen über die Müllgebühren auch die Kosten für die Beseitigung der Mehrwegverpackungen. Die Stadt Tübingen hat deshalb eine lokale Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen in deren Stadtgebiet eingeführt. Dort werden auf Einweggeschirr 50 Cent und auf Einwegbesteck 20 Cent in Summe aber höchstens 1,50€ je „Einzelmahlzeit“ fällig. Ziel ist es, vorwiegend die Gastronomie von der Ausgabe von Einweg-ToGo-Verpackungen abzubringen. Scheinbar mit Erfolg.

In Augsburg waren mit der Intension die Ausgabe von Einwegverpackungen einzuschränken ebenfalls von mehreren Stadtrats-Fraktionen in der letzten Stadtratsperiode Anträge eingereicht worden. In der resultierenden Beschlussvorlage BSV/19/03039 werden dann zumindest die direkt im Einflussbereich der Stadt stehende Einrichtungen auf Mehrwegverpackungen (insbesondere Trinkbecher) verpflichtet. In der Begründung heißt es in dieser Beschlussfassung unter Punkt „Konsequenzen“: „Da den Kommunen kaum geeignete und erfolgversprechende ordnungspolitische Maßnahmen wie Verbote oder Steuerungsansätze über zusätzliche Abgaben zur Verfügung stehen, konzentrieren sich die städtischen Lösungsansätze neben den allgemeinen Möglichkeiten der Umweltbildung auf die beiden Bereiche mitgebrachte Mehrwegbecher und Pfandsysteme.“ Diese Maßnahmen haben aber nur einen unzureichenden Einfluss auf die Müllsituation gerade auch im Zusammenhang mit Schnellrestaurants.

Nachdem nunmehr seit 24. Mai 2023 ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vorliegt (BVerwG 9 CN 1.22, siehe Anhang), das die Rechtmäßigkeit des in Tübingen praktizierten Verpackungssteuermodells letztinstanzlich bestätigt, ändert sich die

oben zitierte Einschätzung aus der Begründung der BSV/19/03039, eine Kommune hätte keine geeigneten Möglichkeiten hier steuernd einzugreifen, grundlegend. Vielmehr ist damit klar, dass eine Kommune eine Einwegverpackungssteuer durchaus erheben darf.

Ich stelle daher folgenden **Antrag**:

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Mai 2023 wird Kommunen das Recht bestätigt, lokal eine Steuer auf Einwegverpackungen erheben zu dürfen. Die Verwaltung möge deshalb für Augsburg ein Steuermodell nach dem Tübinger Vorbild erarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Pettinger,
Stadtrat (ÖDP)